

11. Dezember 1985

Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens
(Kirchengesetz) [BSG 410.11],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Dekret ordnet das Verfahren für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode in dem in Artikel 61 Absatz 1 des Kirchengesetzes [BSG 410.11] umschriebenen Kirchengebiet.

Art. 2

Wahlkreise

¹ Als Wahlkreise gelten die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Kirchengesetzes [BSG 410.11].

² Artikel 2 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (Übereinkunft Bern-Solothurn [BSG 411.232.12] bleibt vorbehalten.

³ Die Umschreibung der Wahlkreise wird im Anhang I zu diesem Dekret wiedergegeben.

Art. 3

Zahl der Abgeordneten; Sitzverteilung

¹ Die Zahl der Abgeordneten und die Grundsätze für die Sitzverteilung werden in der Kirchenverfassung festgelegt.

² Für die Berechnung des Sitzanspruchs der einzelnen Wahlkreise sind die offiziellen Ergebnisse der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 4

Gesamterneuerung und Ersatzwahlen

¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode.

² Die Erneuerungswahlen werden vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt.

³ In der Zwischenzeit frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt. Ersatzwahlen werden höchstens einmal vor jeder Synode-Session durchgeführt.

Art. 5

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Stimmberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 63 des Kirchengesetzes [BSG 410.11]

² Artikel 2 der Übereinkunft Bern-Solothurn [BSG 411.232.12] bleibt vorbehalten.

Art. 6

Anordnung der Wahlen

¹ Wahlen in die Kirchensynode werden durch Verordnung des Synodalarates angeordnet. Die Verordnung wird mindestens sechzig Tage vor dem Wahlgang den Kirchgemeinden und den kirchlichen Bezirken eröffnet und durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* stellt die Verordnung gleichzeitig den gemäss Anhang II zu diesem Dekret zuständigen Regierungsstatthalterämtern zu, die für die Veröffentlichung der Verordnung in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise sorgen.

³ Die Verordnung enthält mindestens folgende Angaben:

- Zeitpunkt des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs.
- Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.
- Bei Gesamterneuerungswahlen die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten.

Art. 7

Wahlvorschläge

¹ Das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks reicht die Wahlvorschläge ein. Die Bezirkssynoden nehmen in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

² Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens 50 kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

³ Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit den Kirchgemeinderäten die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Art. 8

Ordentliches Wahlverfahren

¹ Werden mehr Kandidaten angemeldet, als Abgeordnete zu wählen sind, so gibt der zuständige Regierungsstatthalter den Kirchgemeinderäten des betreffenden Wahlkreises Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

² Die Wahl erfolgt sodann in den betreffenden Wahlkreisen nach dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnsystem.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen *[Aufgehoben durch V vom 8. 5. 1996 über die Pfarwahlen; BSG 410.131]* sinngemäss anzuwenden.

Art. 9

Zweiter Wahlgang

¹ Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, so trifft der Regierungsstatthalter die erforderlichen Anordnungen.

² Für den zweiten Wahlgang gilt das gleiche Verfahren wie für den ersten.

Art. 10

Stille Wahl

¹ Werden innerhalb der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so erklärt der Regierungsstatthalter die Angemeldeten als gewählt.

² Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze wird ein neues Wahlverfahren angeordnet.

Art. 11

Wahlprotokolle

Ein Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeinearchivs zu übermitteln.

Art. 12

Wahlergebnisse

¹ Der Regierungsstatthalter ermittelt die Wahlergebnisse aufgrund der Wahlprotokolle. Dabei sind die Bestimmungen des Dekrets [BSG 141.11] vom 5. Mai 1980 und der Verordnung [BSG 141.112] vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.

² Sofort nach der Ermittlung der Wahlergebnisse stellt der Regierungsstatthalter jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Akten übermittelt er der Kirchlichen Zentralverwaltung in Bern.

³ Die Wahlzettel werden bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

Art. 13

Nichtannahme der Wahl

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl verweigern. Eine allfällige Nichtannahme ist dem Synodalrat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Art. 14

Bekanntmachung

Der Synodalrat veröffentlicht die Ergebnisse jeder Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl im amtlichen Teil der Amtsblätter. Dabei ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 15 aufmerksam zu machen.

Art. 15

Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten sind dem Synodalrat innert 10 Tagen einzureichen.

² ... [Aufgehoben am 17. 9. 1992]

³ Der Synodalrat leitet die Beschwerden mit einem Bericht zum endgültigen Entscheid an die Synode weiter.

Art. 16

Erwahrung der Wahlergebnisse

Die bereinigten Ergebnisse der Wahlen werden aufgrund eines Berichts des Synodalrates von der Synode verbindlich und endgültig festgestellt (erwahrt).

Art. 17

Strafbestimmungen

Die Bestimmungen von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte [BSG 141.1] gelten sinngemäss, soweit nicht Strafbestimmungen der Kirchengemeindereglemente anwendbar sind.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit der Änderung der Artikel 63 und 64 des Kirchengesetzes in Kraft [1. 7. 1986]

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 9. Februar 1982 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode aufgehoben.

Bern, 11. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Anhang I

zum Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Die Umschreibung der *Wahlkreise* gemäss Artikel 2 dieses Dekrets lautet wie folgt:

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
-----------	----------------	-------------

1. Interlaken-Oberhasli	Beatenberg Brienz Grindelwald Gsteig-Interlaken Habkern Lauterbrunnen Leissigen Ringgenberg BE Unterseen Gadmen Guttannen Innertkirchen Meiringen	Interlaken Oberhasli
2. Frutigen-Niedersimmental	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund-Kandersteg Reichenbach i. K. Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen Spiez Wimmis	Frutigen Niedersimmental
3. Obersimmental-Saanen	Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen Abländschen Gsteig Lauenen Saanen	Obersimmental Saanen
4. Thun	Thun-Stadt Thun-Strättligen Thun-Lerchenfeld Thun-Goldiwil-Schwendibach Thoune, paroisse française Amsoldingen Blumenstein Buchen Buchholterberg Heimberg [<i>Eingefügt am 7. 5. 1987</i>] Hilterfingen Sigriswil Schwarzenegg Steffisburg Thierachern	Thun (paroisse française: Thun und Niedersimmental)
5. Seftigen	Belp Gerzensee Gurzelen Kirchdorf BE Riggisberg Rüeggisberg Thurnen Wattenwil Zimmerwald	Seftigen Thun

6. Schwarzenburg	Albligen Guggisberg Rüscheegg Wahlern	Schwarzenburg
7. Bern-Stadt	Markus Johannes Nydegg Münster Petrus Paroisse française Matthäus (inkl. Bremgarten) Paulus Heiliggeist Frieden Bümpliz Bethlehem	Bern (paroisse française: Bern, Seftigen, Laupen, Fraubrunnen, Aarberg, Konolfingen)
8. Bolligen	Bolligen Muri-Gümligen Stettlen Vechigen	Bern
9. Köniz	Kehrsatz Köniz Oberbalm	Seftigen Bern
10. Zollikofen	Kirchlindach Wohlen b. B. Zollikofen Jegenstorf Münchenbuchsee	Bern Fraubrunnen
11. Konolfingen	Biglen Grosshöchstetten Konolfingen Linden Münsingen Oberdiessbach Schlosswil Walkringen Wichtrach Worb	Konolfingen
12. Oberemmental	Eggiwil Langnau i. E. Lauperswil Röthenbach i. E. Rüderswil Schangnau Signau Trub Trubschachen Affoltern i. E. Lützelflüh Rüegsau Sumiswald Trachselwald Wasen	Signau Trachselwald

13. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf Hasle b. B. Heimiswil Hindelbank Kirchberg Koppigen Krauchtal Oberburg Wynigen Bätterkinden Grafenried Limpach Utzenstorf	Burgdorf Fraubrunnen
14. Oberaargau	Herzogenbuchsee Niederbipp Oberbipp Seeberg Wangen a. d. A. Aarwangen Bleienbach Langenthal Lotzwil Madiswil Melchnau Roggwil Rohrbach Thunstetten Ursenbach Wynau Dürrenroth Eriswil Huttwil Walterswil BE Wyssachen	Wangen Aarwangen Trachselwald
15. Laupen	Ferenbalm Frauenkappelen Bernisch-Murten Laupen Mühleberg Bernisch-Kerzers Neuenegg	Laupen
16. Aarberg	Aarberg Bargen BE Grossaffoltern Kallnach Kappelen Lyss Meikirch Radelfingen Rapperswil BE Schüpfen Seedorf BE Walperswil	Aarberg Nidau Fraubrunnen
17. Büren	Arch Büren a. d. A. Diessbach b. B. Lengnau BE Leuzigen Pieterlen Rüti b. B. Wengi	Büren

18. Seeland	Erlach Gampelen Ins Siselen Vinelz Bürglen Gottstatt Ligerz Täuffelen Twann	Erlach Nidau
19. Biel	Biel-Stadt Biel-Bözingen Biel-Madretsch Biel-Mett Nidau Sutz	Biel Nidau
20. Bienne-Jura bernois-Laufen	Bienne-Ville Bienne-Madretsch Bienne-Mâche-Boujean Diesse La Neuveville Nods Corgémont-Cortébert Corgémont deutsch Courtelary-Cormoret La Ferrière Orvin Péry Renan BE Saint-Imier Saint-Imier deutsch Sonceboz-Sombeval Sonvilier Tramelan Vauffelin Villeret Bévilard Court Grandval Moutier Moutier deutsch Sornetan Reconvilier Tavannes Tavannes deutsch Laufen	Biel La Neuveville Courtelary Moutier Laufen
21. Bucheggberg	Messen (bernisch-solothurnisch) Oberwil b. B. (bernisch-solothurnisch) Aetingen-Mühledorf Lüsslingen	
22. Kriegstetten	Biberist-Gerlafingen Derendingen	
23. Lebern	Grenchen-Bettlach	
24. Solothurn	Solothurn	

Anhang II

zum Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Verzeichnis der zuständigen Regierungsstatthalterämter

Wahlkreis	Regierungsstatthalteramt
1. Interlaken-Oberhasli	Interlaken
2. Frutigen-Niedersimmental	Niedersimmental in Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Obersimmental in Blankenburg
4. Thun	Thun
5. Seftigen	Seftigen in Belp
6. Schwarzenburg	Schwarzenburg
7. Bern-Stadt	Bern
8. Bolligen	Bern
9. Köniz	Bern
10. Zollikofen	Bern
11. Konolfingen	Konolfingen in Schlosswil
12. Oberemmental	Signau in Langnau i.E.
13. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf
14. Oberaargau	Aarwangen in Langenthal
15. Laupen	Laupen
16. Aarberg	Aarberg
17. Büren	Büren
18. Seeland	Nidau
19. Biel	Biel
20. Bienne-Jura bernoise-Laufen	Moutier
21. Bucheggberg	gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn
22. Kriegstetten	gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn
23. Lebern	gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn
24. Solothurn	gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn

Anhang III

Änderungen

7.5.1987 D

betr. Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steffisburg in zwei selbständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg, GS 1987/175 (Art. 5), in Kraft am 1. 7. 1987

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994